

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

531 (5.9.1831)

531tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau, Präsident.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederlande „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Herr Delius abwesend.

Mainz den 5ten September 1831.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, machte Präsidium von folgender Note des Königl. Niederländischen Herren Bevollmächtigten Mittheilung:

„ Unterzeichneten Staatsrath in aufsergewöhnlichem Dienst und Bevollmächtigter Seiner Majestät des Königs der Niederlande bei der Central-Commission für die Rheinschiffahrt hat die Ehre, den zeitlichen Herren Präsidenten dieser Commission zu benachrichtigen, dass durch Decret Seiner Majestät vom 22ten August letztthin, der Stadt Utrecht ein Entrepôt accordirt worden ist, wie jene sind, welche die Städte Cöln, Duiseldorf, Mainz und andere Orte am Rhein, dem Art. 11. der Convention vom 31ten März letztthin gemäß, besitzen.“

Indem derselbe den zeitlichen Herren Präsidenten ersucht, diese Verfügung zur Kenntniss der Central-Commission zu bringen, ergreift er diese Gelegenheit, ihm die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. Mainz den 2ten September 1831.

Gez: J. Bourcourd.

An den Herren von Nau, geheimen Hofrath, und Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Baiern bei der Central-Commission für die Rheinschiffahrt, und zeitlichen Präsidenten derselben, Ritter mehrerer Orden etc.

zu Mainz.

Nassau: Ich beehre mich, zur Kenntniss der hochverordneten Central-Commission zu bringen, — dass Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau der Stadt Ertville die Rechte eines Freihafens ertheilt haben.

Conclusum.

Die Central-Commission nimmt Akt von vorstehenden zwei Erklärungen.

§II.

Präsidium: Der Haupt-Akt, welchen die Central-Commission zu bearbeiten hatte, ist vollendet. Es war der Vertrag über das Rheinschiffahrts-Reglement. Die Execution des Reglements ist den respectiven Regierungen der Rheinstaaten übertragen.

Den

- Den Bevollmächtigten hochverordneter Central-Commission bleibt, vor dem Schluss ihrer Sitzungen, noch übrig, ohne Zeitverlust
- 1.) den General-Inspector durch die Gesamtheit und die Inspectoren durch die Bevollmächtigten der resp. Uferstaaten zu wählen. Dieser Gegenstand ist um so dringender, da die Central-Commission in der Lage ist, wegen Aufkündigung des Locals auch hierbei Veränderungen zu treffen.
 - 2.) Die bestimmten Pensionen der alten Beamten in Zahlungs-Anweisungen zu verwechseln.
 - 3.) Die Abrechnung der Uferstaaten untereinander anzufangen und zu vollenden, oder wenigstens dem Termin hierzu zu fixiren.
 - 4.) Allenfalls während dem Zeitraum obiger Geschäfte die Berichtigung und Vervollständigung des Tarifs vorzunehmen, da die Materialien hierzu vorliegen.
 - 5.) Einen Beschlufs wegen der Vermessung des Rheins zu nehmen.
 - 6.) Die Einzahlungen in die Central-Commissions-Casse zu veranlassen, um die rückständigen Gehälter zu befriedigen.
 - 7.) Sorge zu tragen, dass vor Auflösung der Central-Commission die nöthigen Gelder in die Central-Commissions-Casse geschossen werden, welche nach Art. 96. der neuen Convention jedesmal vierteljährig vorausbezahlt werden sollen.

Es scheint durchaus nöthig zu seyn, dass, sowohl in administrativer als finanzieller Hinsicht, das Alte vom Neuen geschieden werde.

Die alten Rechnungen müssen geschlossen werden, ehe die neuen anfangen; es dürfen weder Ueberschüsse noch Rückstände aus der alten Rechnung in die neue aufgenommen werden.

Die neue Rechnung fängt mit dem 1^{ten} August an, die alte schließt sich mit dem 31^{ten} Juli; jedoch ist es billig, dass die Arbeiter der Kanzleien wenigstens bei der Fortdauer ihres Dienstes bis ultimo September mit ihrem vollen Gehalt bezahlt werden.

Dann sind noch Schreibmaterialien, Rechnungen und andere Kleinigkeiten bis dahin in Aufrechnung gekommen, wodurch sich die alten Ausgaben auf folgende Weise berechnen:

Rückstände.

A. Central-Commissions-Kanzlei:

Gehälter von dem Monat Juli 1831.	1392 Frs. 73 Cts.
Mithe bis 1 ^{ten} August 1831.	758 " 3/4 "
Schreibmaterialien von 1831.	464 " 50 "
id. und Buchbinderkosten von 1831.	652 " 24 "
Sachregister von 1830.	225 " 00 "
"	3292 Frs. 80 Cts.

B. Verwaltungs-Commissions-Kanzlei:

Rückständige Gehälter vom Juni 1831.	309 " 76 "
id. id. " Juli "	933 " 64 "
Mithe bis 1 ^{ten} August 1831.	250 " 00 "
Druckkosten für die Acten.	112 " 54 "
"	1705 " 94 "
Ueberschlag.	5497 " 76 "

Uebertrag..... 5198 Frs. 75 Ct.

C. Rich. Commissaire Witth:

Rückständiger Gehalt vom Juni 1831..... 300 Frs.

„ „ „ Juli 1831..... 300 „

„..... 600 „ 00 „

Zusammen..... 5798 „ 75 „

Zur Einzahlung ist rückständig:

Baden..... 600 flv.

Bayern..... 720 „

Mecklen..... 500 „

Preussen..... 400 „

Zusammen..... 2280 „

Die rückständigen Zahlungen betragen..... 2706 „ 50 „

Rest Schuld..... 426 „ 5 „

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass nach der eingeschlossenen Summe, der zugesicherten Nachtrags-Zahlungen noch 1/2 fl. 50 „ zu repartieren sind.

Es dürfte kein Anstand obwalten, dass, da bei einer gleichheitlichen Vertheilung die Schwierigkeiten noch nicht beseitigt sind, mit Rücksicht auf diese Lage der Verhandlungen, diese Summe auf Abrechnung von den 5 deutschen Uferstaaten nachgebracht werde.

Schließlich ist hierbei zu bemerken, dass diese Aufstellung nur die Rückstände bis den 31^{ten} Julil. J. betrifft, und da ein neuer Rückstand vom 1^{ten} August schon anfängt, so entsteht die Frage: ob dieser, nach Massgabe des Art. 96. des neuen Reglements und nach Inhalt des 529^{ten} Protocolls seiner Zeit zu regulieren sey?

Beschluss.

Die Central-Commission beschliesst, diese Anträge den allerhöchsten und höchsten Committenten vorzulegen, um den noch zu erledigenden Punkten baldig geeignete Folge zu geben.

Frankreich glaubt transitorisch bemerken zu müssen, dass der Herr Präsident, indem sich derselbe auf das 529^{te} Protocoll bezieht, von dem Herrn Witth keine Erwähnung gethan hat, obgleich er noch in Mainz Rich-Commissaire, aber in diesem Protocoll nicht aufgeführt ist. Es ist daher dringend, auch die Gehälter dieses Angestellten, vom 1^{ten} August an, in dem Rückstande aufzuführen, der durch Anwendung des Art. 96. zu decken ist, so dass das Contingent eines jeden Uferstaats zu diesen Supplementar-Ausgaben, nach dem Fuße des 529^{ten} Protocolls monatlich, und bis zur neuen Bestimmung des Herrn Witth um 50 francs erhöht werden muss, und zwar für jeden der Uferstaaten, Holland ausgenommen.

Präsidium: bemerkt mit Uebereinstimmung sämtlicher Herren Bevollmächtigten, dass, da die bisherige Rich-Anstalt bis zur Errichtung der neuen auf ihrem bisherigen Fuße fortbesteht, auch die Kosten dieser Anstalt bis dahin fortlaufen.

Niederland: Der N. Niederländische Bevollmächtigte wird seiner Seite sich beileben, das gegenwärtige

wärtige Protocoll seinem allerhöchsten Hofe vorzulegen.

Präsidium: hielt dem abwesenden K. Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Naw, Präsident.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Profsalev.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

NW

J. Hermann

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von
Sranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg etc. etc. etc.

Auf die Eingabe, von Bürgermeistern und Rätthen der Stadt Utrecht etc.
Haben gutgefunden und beschließen:

1) etc. -----

2) Der Stadt Utrecht jetzt schon ein solches Entrepôt zu verleihen, wie durch Art. 10. der
Rhein-Convention den Städten Coln, Düsseldorf, Mainz und anderen an dem Rheine
gelegenen Orten zugestanden ist, so, daß die vom Rhein nach Utrecht angebrachte Güter,
oder solche, die aus den Seehäfen von Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht dahin
gebracht werden, um weiter nach dem Rheine versendet zu werden, in das Entrepôt
zu Utrecht können niedergelegt werden, ohne Bezahlung von anderen Abgaben, als
die im Art. 69. der Convention bestimmten Werft-, Frachton-, Waage- und Magazin-
Gebühren. Es versteht sich jedoch, daß die von Amsterdam, Rotterdam oder Dort-
recht kommenden Güter an diesen Orten bereits das droit fixe zu entrichten haben, und
daß umgekehrt auch die vom Rheine nach Utrecht gebrachten Güter, wenn solche
aus dem Utrechter Entrepôt weiter nach obgenannten Seehäfen zur Ausfuhr über
See verführt werden, ebenfalls in diesen Seehäfen das droit fixe zu bezahlen haben.

Abschriften hiervon etc.

So. Gauenhage den 22^{ten} August 1831.

Gez: Wilhelm.

Von wegen des Königs,

Gez: De May, van Steuphert.

Collationirt mit dem Original,

Der Greffier der Staats-Kanzlei,

Gez: E. Schorel.

Für gleichlautenden Auszug,

Der Secretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Gez: Lelercq.